

Beitragsordnung

gem. § 4 der Satzung



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein sowie von Arbeitsleistungen für den Verein.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie zu leistenden Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
3. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Jahres in Kraft, welches auf das Jahr folgt, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
4. Mitgliedsbeiträge

Klasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag in EUR
01	Erwachsene ab 18 Jahre	50,00
02	Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre	25,00
03	Familienbeitrag	80,00
04		

Die einmalige Verwaltungsgebühr bei **Vereinseintritt** beträgt für Erwachsene und Familien 60,00 EUR sowie für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren 25,00 EUR.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für ein Jahr zu zahlen und wird per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Bei **unterjährigem Vereinseintritt** hat aus Gründen der abrechnungstechnischen Vereinfachung eine Überweisung des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr durch das Neumitglied innerhalb von sechs Wochen auf das Vereinskonto bei der Taunus-Sparkasse zu erfolgen: IBAN: DE 3551 2500 0000 5700 2140 BIC: HELADEF1TSK. Alternativ ist auch eine Barzahlung möglich.

Der freiwillige **Austritt** ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich (vgl. §3 Abs. 6 der Satzung). Eine (auch anteilige) Erstattung von Mitgliedsbeiträgen bei Austritt erfolgt nicht.

5. Gebühren (bspw. für Vereinsangebote) werden derzeit nicht erhoben.
6. Umlagen (bspw. für die Finanzierung von Baumaßnahmen) werden derzeit nicht erhoben.
7. Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass Beiträge, Gebühren oder Umlagen nicht abgebucht werden konnten (bspw. Gebühren für Rücklastschriften), trägt das Mitglied (vgl. §3 Abs. 11 der Satzung).

8. Eine feste Anzahl an zu leistenden Arbeitsstunden für den Verein existiert derzeit nicht. Es wird jedoch erwartet, dass sich Vereinsmitglieder aktiv an Tätigkeiten für den Verein beteiligen (bspw. Dienst an Festen oder Unterstützung bei Arbeiten im Vereinsheim).
9. Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erlass von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen sowie Arbeitsleistung können vom Vereinsvorstand bei besonderen Gründen durch einstimmigen Beschluss vorgenommen werden.
10. Veränderungen der persönlichen Angaben (wie Anschrift, Kontoverbindung) sind unverzüglich dem Vorstand in Textform an info@schuetzen-liederbach.de oder an die offizielle Anschrift des Vereins mitzuteilen.
11. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e. V sowie des Hessischen Schützenbundes e. V. enthalten.
12. Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 30-10-2020 beschlossen. Die Beitragsordnung tritt zum 01-Jan-2021 in Kraft.